

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 6/80

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Hans W [REDACTED] aus E [REDACTED]-L [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 6. Oktober 1980, an der teilgenommen haben

Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Pfeiffer
als Vorsitzender,

die Richter
Dr. Girisch,
Prof. Dr. Hagen,
Dr. Jähnke

sowie die Rechtsanwälte
Petersen,
Pfleger,
Dr. Kohlndorfer
als beisitzende Richter,

Bundesanwalt Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizamtsinspektor [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Rechtsanwalts wird das Urteil des II. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Baden-Württemberg vom 20. Oktober 1979 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an einen anderen Senat des Ehrengerichtshofs zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e

Der Rechtsanwalt ist strafgerichtlich wegen Untreue in vier Fällen und wegen Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr vier Monaten verurteilt und mit einem Berufsverbot von fünf Jahren belegt worden. Er hatte als Konkursverwalter Mittel, die zur Konkursmasse gehörten, für sich verbraucht und Mandantengelder für eigene Zwecke verwendet.

Das Ehrengericht hat deshalb gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt. Seine Berufung hat der Ehrengerichtshof verworfen. Mit der Revision beanstandet er das Verfahren des Berufungsgerichts und rügt die Verletzung des sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensbeschwerde Erfolg.

Die Revision bemängelt mit Recht, daß die Gründe des angefochtenen Urteils nicht innerhalb des sich aus § 275 Abs. 1 Satz 2 und 4 StPO ergebenden Zeitraums zu den Akten gebracht worden sind und damit der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 7 StPO gegeben sei. Diese Verfahrensvorschriften gelten auch im ehrengerichtlichen Verfahren (BGH NJW 1977, 1406; BGH, Urt. vom 6. November 1978 - AnwSt (R) 2/78).

Die Hauptverhandlung dauerte einen Tag; das Urteil wurde am 20. Oktober 1979, einem Sonnabend, verkündet. Die in § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO bestimmte Frist lief unter Berücksichtigung des § 43 Abs. 2 StPO, der hier anwendbar ist (Gollwitzer in Löwe/Rosenberg 23. Aufl. § 275 Rdn 13), mithin am 26. November 1979 ab. Das vollständige, von allen Richtern unterschriebene Urteil ist erst am 27. Dezember 1979 zur Geschäftsstelle des Ehrengerichtshofs gelangt.



An der Einhaltung der Frist war das Gericht nicht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabweidbaren Umstand gehindert.

Was nach § 275 Abs. 1 Satz 4 StPO als ein derartiger Umstand gelten und eine Fristüberschreitung rechtfertigen kann, hat der Bundesgerichtshof bisher nicht abschließend erörtert. Er hat lediglich betont, daß der Gesetzgeber für das ehrengerichtliche Verfahren keine Sonderregelung getroffen hat; der Ehrengerichtshof muß deshalb die Frist des § 275 StPO grundsätzlich auch dann wahren, wenn Berichterstatter einer der mitwirkenden Rechtsanwälte ist, der im übrigen seine Praxis zu versehen hat (BGH, Urt. vom 6. November 1978 - AnwSt (R) 2/78; ebenso Isele BRAO S. 1512 f). Auch der vorliegende Fall nötigt nicht zu weiteren rechtsgrundsätzlichen Erwägungen. Denn die rechtzeitige Fertigstellung der Urteilsurkunde scheiterte jedenfalls nicht an einem unvorhersehbaren Umstand.

Nach der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs hat der Berichterstatter, Rechtsanwalt Dr. F., vom 5. bis 9. November 1979 an einem Seminar teilgenommen. Außerdem war er durch eine Reihe auswärtiger, teils mehrtägiger Termine beansprucht und litt unter einem grippalen Infekt. Er hat den Urteilsentwurf mit Schreiben vom 28. November 1979 vorgelegt. Nach einer Abänderung brachte der Senatsvorsitzende den Entwurf am 5. Dezember 1979 bei den Senatsmitgliedern, die sämtlich an verschiedenen Orten tätig sind, in Umlauf.

Die Belastung des Berichterstatters durch die Fortbildungsveranstaltung und die Wahrnehmung von Gerichtsterminen war vorhersehbar. Darauf hätte er sich einstellen müssen. Ob seine Erkrankung es bei Berücksichtigung

seiner sonstigen Berufspflichten als Rechtsanwalt rechtfertigte, die Anfertigung des Urteilsentwurfs zurückzustellen, kann offenbleiben. Jedenfalls dafür, daß von der Übersendung des Urteilsentwurfs an den Vorsitzenden bis zur Übergabe des unterschriebenen Urteils an die Geschäftsstelle weitere vier Wochen vergingen, lassen sich rechtfertigende Gründe nicht finden.

Der damit gegebene Verfahrensmangel nötigt zur Aufhebung des Urteils, ohne daß zu prüfen wäre, ob es auf dem Mangel beruht (§ 338 Nr. 7 StPO). Auch mit der Sachrüge hat sich der Senat nicht zu befassen.

Pfeiffer

Girisch

Hagen

Jähnke

Petersen

Pfleger

Kohlndorfer